

EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

Dieses Dokument und die Webseite, die diese Einkaufsbedingungen für Verkäufer und Geschäftspartner zur Verfügung stellt (die „Site“), wird von Ortho-Clinical Diagnostics, Inc. („Ortho“) im Auftrag von Käufern und Verbundenen Unternehmen unterhalten. Sie enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Aufträge regeln (einschließlich aller Anhänge, die damit, der PO, in Verbindung stehen), die Ihnen („Verkäufer“) durch Ortho oder ein Verbundenes Unternehmen, wie in der PO beschrieben („Käufer“), übermittelt wurden (via Fax, E-Mail oder auf andere Weise). Ungeachtet etwaiger früherer Transaktionen zwischen Käufer und Verkäufer, gelten für die PO ausdrücklich, und beschränkt sie die Lieferung oder Leistung des Verkäufers auf die Festlegungen des Vertrages (laut nachstehender Definition).

Durch Akzeptieren des Auftrags („PO“) und/oder mit Beginnen der Leistung, dem Versand von Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung (oder der Bereitstellung daraus resultierender Liefergegenstände) in Verbindung mit der PO, bestätigt der Verkäufer, dass er diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat, sie versteht und zustimmt, an diese im Vertrag dargelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden zu sein. Falls der Verkäufer einer dieser Geschäftsbedingungen nicht zustimmt, muss der Verkäufer (a) den Käufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der PO schriftlich darüber informieren und (b) die Annahme der PO verweigern sowie keinerlei Leistungen beginnen, Waren versenden oder Dienstleistungen (oder daraus resultierende Liefergegenstände bereitstellen) in Verbindung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringen bis/es sei denn, dass solche Einwände schriftlich und mit der Unterschrift des Käufers und des Verkäufers geregelt wurden.

Die Site sollte nicht mit einem Lesezeichen versehen werden, da diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit anwendbar, speziell für die vorliegende PO gelten und danach mitunter vom Käufer überarbeitet werden können. Überarbeitete allgemeine Geschäftsbedingungen werden auf der Site veröffentlicht und, falls anwendbar, sind für darauffolgende Aufträge sofort gültig. **Der Verkäufer sollte die allgemeinen Geschäftsbedingungen lesen, die für jede nachfolgende PO, die dem Verkäufer zugesandt wird, anwendbar sind, denn durch Akzeptieren solch einer PO und/oder mit Beginn einer Leistung, dem Versand von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (oder der Bereitstellung daraus resultierender Liefergegenstände) nach der Veröffentlichung von überarbeiteten allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Seite gilt die Zustimmung für die überarbeitete Version als erteilt.**

- 1. Gesamter Vertrag; Ergänzungen.** (a) Es ist der beiderseitige Wunsch und die Absicht von Käufer und Verkäufer, durch die Definition ihrer beiderseitigen Verpflichtungen über ihre jeweiligen Rechte und Rechtsmittel Sicherheit herbeizuführen. Dementsprechend gilt: Die PO und der unterzeichnete Vertrag zwischen dem Käufer oder seinem Verbundenen Unternehmen und dem Verkäufer oder seinem Subunternehmer, (i) der zum Zeitpunkt der Ausstellung der PO besteht, (ii) der eine Regelung enthält, die verdeutlicht, dass solch ein unterzeichneter Vertrag der gesamte Vertrag zwischen Parteien, in Bezug auf den Inhalt, ist, (iii) unter dem die PO veröffentlicht wird, anhand des Inhalts der PO oder einer Erklärung in der PO, die einen solchen Vertrag eindeutig identifiziert (z. B. ein Liefervertrag oder Dienstleistungsvertrag), oder falls ein solcher

unterzeichneter Vertrag nicht existiert, dann die PO und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (in allen vorgenannten Fällen nachstehend bezeichnet als der „Vertrag“)

(1) enthalten das vollständige Verständnis von Käufer und Verkäufer in Bezug auf den Inhalt der PO und beziehen alle Erklärungen, Garantien, Übereinkünfte, Verpflichtungen und Vereinbarungen ein, auf die sich Käufer und Verkäufer beziehen, und keine der Parteien macht andere Erklärungen, Garantien, Übereinkünfte, Verpflichtungen oder Vereinbarungen; und (2) ersetzt der Vertrag alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, Garantien, Übereinkünfte, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer, einschließlich aller Bedingungen in Kostenschätzungen, einem Angebot oder anderen, ähnlichen Dokumenten, in Bezug auf den Inhalt der PO.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Erlass von Vertragsbedingungen in der PO oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterzeichnung durch Käufer und Verkäufer. Diese Form wird nicht durch anderes ersetzt, insbesondere nicht durch zusätzliche oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen (auch wenn enthalten sind in einer Rechnung, Bestätigung, Annahme, als Shrink-Wrap-Lizenz, als Click-Wrap-Lizenz, in Online-Nutzungs- oder Dienstleistungsbedingungen oder anderswo) oder durch Berufung auf Handelsbräuche oder Üblichkeiten im Geschäftsverkehr, oder durch die Annahme von Waren und Dienstleistungen durch den Käufer.

2. **Hinweise.** Um wirksam zu sein sind alle Mitteilungen in Bezug auf die betreffende PO, wenn von Verkäufer an Käufer, an dessen Vertreter, und wenn von Käufer an Verkäufer, an dessen in der PO ausgewiesenen oder der Gegenpartei anderweitig zur Verfügung gestellten Vertreter in Schriftform zu richten. Jedwede Kommunikation, die via Fax oder auf elektronischem Wege (z. B. Internet (einschließlich, aber nicht ausschließlich EDI, cXML, E-Mail)) übermittelt wird, (a) ist als „Schriftstück“ oder „in Schriftform“ zu verstehen, (b) gilt als „unterzeichnet“, wenn sie eine Unterschrift enthält, die gemäß geltenden Rechts Gültigkeit besitzt (einschließlich gültiger elektronischer Signatur) und (c) ist als Ausdruck ein „Original“. Kommunikation, die in Schriftform als Beweis angeführt wird, ist in gleichem Maße und unter den gleichen Bedingungen zulässig wie andere Geschäftsaufzeichnungen, die in dokumentierter Form entstanden und geführt wurden, und die Zulässigkeit darf nicht auf der Basis angefochten werden, dass die Kommunikation nicht in dokumentierter Form entstand und geführt wurde.
3. **In der PO aufgeführte Waren und Dienstleistungen.** Der Verkäufer muss (a) dem Käufer, die in der PO aufgeführten Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen; (b) den Käufer über den Stand der PO auf dem Laufenden halten; (c) dem Käufer oder seinem Vertreter gestatten, gelegentlich, nach angemessener Ankündigung, den Fortschritt unter oder die Leistung des Verkäufers in Verbindung mit der PO zu überprüfen und zu beobachten; und (d) dem Käufer solche Berichte zukommen lassen, die den in der PO ausgewiesenen Waren und Dienstleistungen angemessen sind und gelegentlich vom Käufer in vertretbarer Art und Weise angefordert werden können.

4. **Untersuchung.** Wenn nicht an anderer Stelle im Vertrag spezifischer oder durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgesehen, unterliegen alle Waren und Liefergegenstände abschließender Überprüfung, Untersuchung und Abnahme durch den Käufer, ungeachtet jeglicher Zahlungen oder Vorprüfungen. Die abschließende Untersuchung wird durch den Käufer innerhalb einer angemessenen Zeit nach Erhalt der Waren und Liefergegenstände durchgeführt.
5. **Vertragswidrige Waren und Dienstleistungen; Verspätete Lieferung; Ersatzkräfte; Prozess- oder Materialänderungen; Eigentümerwechsel.** Ungeachtet jedweder weitergehender Bestimmungen im Vertrag, in diesen Einkaufsbedingungen oder unter geltendem Recht vereinbaren die Parteien Folgendes:

(a) Der Käufer behält sich das Recht vor, Waren und Dienstleistungen abzulehnen und die komplette PO oder Teile davon zu stornieren, falls der Verkäufer, oder von ihm gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen nicht anwendbaren Branchennormen oder -verfahren, geltenden Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen oder weiteren ähnlichen Kriterien in der PO, oder dem Käufer anderweitig durch den Verkäufer bereitgestellten Kriterien oder den in der PO oder hierin dargelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen. Die Annahme eines Teils der Warenlieferung oder Dienstleistungen verpflichtet den Käufer nicht, vom Verkäufer gleichzeitig bereitgestellte vertragswidrige Waren oder Dienstleistungen anzunehmen, und entzieht dem Käufer auch nicht das Recht, vergangene oder zukünftige vertragswidrige Waren oder Dienstleistungen abzulehnen. Der Käufer kann, falls er vertragswidrige Waren ablehnt, solche Waren auf Kosten des Verkäufers für beide Transportwege an diesen zurücksenden, wobei der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers nicht berechtigt ist, dem Käufer Ersatz- oder Austauschware für abgelehnte Waren zu liefern.

(b) Die Lieferung von Waren und Dienstleistungen muss exakt dem Lieferdatum und Lieferplan entsprechen, soweit dem Verkäufer vom Käufer bereitgestellt. Falls es vorkommen sollte, dass der Verkäufer das Lieferdatum oder den Lieferplan nicht einhalten kann, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich über die Gründe und die geschätzte Dauer der Verzögerung informieren. Falls vom Käufer verlangt, muss der Verkäufer die verspäteten Waren so versenden, dass Verzögerungen verhindert oder so gering wie möglich gehalten werden, einschließlich, wenn notwendig, einer Umleitung der Lieferung und die Inanspruchnahme eines geeigneten Frachtführers oder von Luftfracht, die dadurch entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.

(c) In Bezug auf vom Verkäufer für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen an den Käufer beauftragtes Personal behält sich der Käufer das Recht vor, aus jeglichem rechtmäßigen Grund die Entlassung oder Neubeauftragung solchen Personals zu fordern; die Inanspruchnahme dieses Rechts entbindet den Verkäufer nicht von den Pflichten nach der PO. Der Verkäufer muss daraufhin so schnell wie möglich zur Zufriedenheit des Käufers Ersatzpersonal zur Verfügung stellen. Der Verkäufer darf während des Ersetzungsverfahrens jedoch keine Stellen unbesetzt lassen und muss diese mit für den Käufer akzeptablem Personal besetzen.

(d) Der Verkäufer muss den Käufer umgehend über Änderungen im Herstellungsprozess oder am Material für nach der PO geschuldete Waren oder Leistungen informieren. Solche Änderungen dürfen bis zum Erhalt einer schriftlichen Zustimmung des Käufers nicht umgesetzt werden.

(e) Der Verkäufer muss den Käufer mit einer Frist von mindestens 21 Tage schriftlich informieren, wenn der Käufer oder eine andere Person eine Transaktion mit Dritten eingehen möchte, und zwar in Verbindung mit der Übertragung oder dem Verkauf des gesamten oder im Wesentlichen gesamten Unternehmens, das in Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Produktion von Waren und Dienstleistungen unter einer PO steht, oder für den Fall einer Umwandlung, eines Kontrollwechsels oder einer anderen ähnlichen Transaktion mit anderen Personen oder Organisationen.

(f) Ungeachtet des Vorangegangenen kann der Käufer die PO kündigen und weitere verfügbare Rechte nach anwendbarem Recht gegen den Verkäufer geltend machen, einschließlich Kostenfreistellung sowie Neben- und Folgeschäden, falls dieser oder von diesem an den Käufer gelieferte Waren oder Dienstleistungen nicht der PO oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen, einschließlich der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die nicht genauestens den Spezifikationen oder dem vom Käufer mitgeteilten Lieferdatum oder Lieferplan entsprechen.

6. Stornierung. Mengenverpflichtungen. Ungeachtet anderer Rechte des Käufers in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann der Käufer die PO schriftlich zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen wie folgt stornieren:

(a) Für den Fall eines Werkvertrags nach deutschem Recht gemäß §§ 649 BGB; die Vergütung des Verkäufers für stornierte Werkleistungen darf den Betrag aus §§ 649 Satz 3 BGB nicht übersteigen.

(b) Für den Fall eines Dienstvertrages gelten die Kündigungsfristen gemäß § 621 §BGB.

(c) Für den Fall eines Kaufvertrags oder eines den Bestimmungen für Kaufverträge unterliegenden Vertrages kann der Käufer, nach seiner Entscheidung und nach alleinigem Ermessen, umgehend jederzeit die gesamte oder Teile der PO (außer vereinbarte Mindestmengen) ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich stornieren (kündigen).

Bei Erhalt der Kündigung muss der Verkäufer alle in ihr enthaltenen Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen der PO erfüllen und weitere Versendungen oder Lieferungen von Waren und Dienstleistungen in Bezug auf die PO einstellen. Innerhalb von 45 Tagen ab Wirksamwerden einer solchen Kündigung muss der Verkäufer dem Käufer jegliche dem Käufer gehörenden Materialien (inklusive Material, Zeichnungen, unfertige Arbeiten, Software, Quellcodes, Daten, Datenbanken und andere Liefergegenstände und Folgeprodukte, die vom Verkäufer in Verbindung oder während der Ausführung der PO erstellt wurden) zur Verfügung stellen und dem Käufer eine Rechnung für alle vor der Stornierung vom Verkäufer bereitgestellten und vom Käufer angenommenen Waren und Dienstleistungen gemäß der PO übermitteln, jedoch nur für Waren und Dienstleistungen, die der Verkäufer dem Käufer nicht bereits

in Rechnung gestellt hat. Der Käufer wird alle unbestrittenen Beträge gemäß der PO und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bezahlen. Der Käufer ist in keinem Fall zur Zahlung von Beträgen verpflichtet, die insgesamt höher sind als (a) die Gesamtkosten, die gemäß der PO fällig gewesen wären, oder (b) der Wert der Arbeit des Verkäufers gemäß PO vor der Stornierung, je nachdem welcher Betrag niedriger sind. Bei Beendigung des Vertrags, aus welchen Gründen auch immer, muss der Verkäufer dem Käufer alle vertraulichen Informationen zurückgeben. Unter keinen Umständen darf der Verkäufer Kopien von personenbezogenen Daten oder Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, aufbewahren.

Wenn in der PO nicht anders festgelegt ist, ist die PO unter einem Kaufvertrag ein Bedarfsauftrag, unter dem der Käufer seinen gesamten Bedarf oder einen festgelegten Prozentsatz dessen (einzig vom Käufer bestimmt) beim Verkäufer für den in der PO festgelegten Zeitraum bezieht. In keinem Falle muss der Käufer mehr als 100 % seines Warenbedarfs oder, soweit nicht anders angegeben, einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes seines Lieferbedarfs vom Verkäufer beziehen. Von Fall zu Fall kann der Käufer dem Verkäufer Volumen- und/oder Mengenprognosen oder -vorhersagen für den Lieferbedarf oder, falls vorhanden, die erwartete Dauer des Programms, für das die Waren hergestellt werden, übermitteln. Der Verkäufer erkennt an, dass die Volumen-/Dauervorhersagen des Käufers, im Gegensatz zu Materialfreigaben, nicht verbindlich sind. Der Verkäufer akzeptiert und willigt ein, dass (i) die Volumen-/Dauervorhersagen auf Informationen basieren können, die der Käufer von seinem Kunden erhalten hat; sie Variablen und Annahmen enthalten können, von denen sich einige oder alle im Laufe der Zeit ändern können; sie, als sie gemacht wurden, nicht präzise gewesen sein können und/oder sich der Kontrolle des Käufers entziehen können; (ii) der Käufer keinerlei Angaben, Gewährleistungen oder Garantien zur Genauigkeit irgendwelcher Volumen-/Dauervorhersagen macht; (iii) der Käufer Volumen-/Dauervorhersagen jederzeit korrigieren oder aktualisieren kann; (iv) das tatsächliche Volumen/die tatsächliche Dauer des Lieferbedarfs des Käufers wesentlich höher oder niedriger sein könnte als vorhergesagt wurde; und dass (v) sich der Verkäufer auf eigenes Risiko auf solch eine Volumen-/Dauervorhersage stützt.

- 7. Rechnung.** Falls der Käufer den Verkäufer nicht anderweitig informiert, stellt der Verkäufer für jeden einzelnen Versand der gelieferten Ware und für jeden Teil der erbrachten Dienstleistungen eine gesonderte Rechnung aus. Der Verkäufer stellt die Rechnung erst aus, nachdem die Ware an den Kunden geliefert oder die Dienstleistungen für ihn bereitgestellt wurden. Die Zahlungstermine, einschließlich eines etwaigen Skontozeitraums, werden ab dem Eingang beim Käufer bis zum Versand des Schecks des Käufers (oder anderweitiger Veranlassung der Zahlung des Käufers) berechnet. Die Rechnungen des Verkäufers werden über das Ariba Network Portal des Käufers eingereicht. Der Käufer kann den Verkäufer separat autorisieren, die PDF-Rechnungen an APinvoicesOCD_EMEA@orthoclinicaldiagnostics.com zu senden. Alle vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen enthalten (a) die Nummer der PO, (b) eine Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungsprodukte, (c) Details und Belegdokumente in Bezug auf Reisekosten und Spesen, die vom Käufer genehmigt wurden sowie (d) eine detaillierte Auflistung der Arbeitsstunden und der Stundensätze. Die Rechnungen gelten und sind zu zahlen, wenn sie den Anforderungen des deutschen

Umsatzsteuerrechts entsprechen. Der Verkäufer muss dem Käufer die Rechnungen unverzüglich zustellen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung der Waren und Dienstleistungen (einschließlich Software und sonstiger Lieferungen). Rechnungen, die beim Käufer später als 12 Monate nach Lieferung der Waren oder Dienstleistungen eingereicht werden, können vom Käufer abgelehnt werden. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die nicht ordnungsgemäß innerhalb von 12 Monaten in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen, einschließlich weiter verrechneter Kosten oder Steuern, die gemäß PO erstattungsfähig gewesen wären.

8. Zahlungen. Wenn der Käufer den Verkäufer nicht anderweitig informiert, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen netto nach dem Erhalt der prüffähigen Rechnung. Zahlungstermine sind Fixtermine. Mit Ausnahme der der PO ausdrücklich angegebenen Gebühren zahlt der Käufer keinerlei (a) sonstige Gebühren, einschließlich für die Lieferung, Teile oder Dienstleistungen, und (b) Unkosten des Verkäufers oder Aufschläge auf die Unkosten des Verkäufers.

9. Gewährleistung. (a) Ungeachtet anderweitiger impliziter oder ausdrücklicher Zusicherungen, Gewährleistungen und Vereinbarungen sowie über das geltende Recht hinaus, garantiert und sichert der Verkäufer Folgendes zu: (i) Die Waren und Dienstleistungen, die gemäß PO geliefert werden, müssen von marktgängiger Qualität sein, den geltenden Industrienormen sowie Praktiken und Spezifikationen entsprechen, für den Verwendungszweck des Käufers im normalen Geschäftsbetrieb geeignet und frei von Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehlern. (ii) Alle vom Verkäufer bereitgestellten Dienstleistungen werden von qualifiziertem, angemessen ausgebildetem und geschultem Personal professionell und fachmännisch ausgeführt. (iii) Alle Dokumente, die der Verkäufer dem Käufer übergibt, sind entsprechend angemessen, klar und detailliert. (iv) Der Verkäufer, die Waren und die Dienstleistungen, die an den Käufer geliefert werden und in der Folge deren Nutzung durch den Käufer dürfen die Rechte des geistigen Eigentums anderer nicht verletzen, einschließlich vertraulicher Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder Patente. (v) Weder unterliegt der Verkäufer einer Verpflichtung noch geht er eine Verpflichtung ein, die den Verkäufer an der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen gemäß PO hindern könnten. (vi) Der Verkäufer sowie die Waren und Dienstleistungen halten alle Statuten, Gesetze, Verordnungen und Regulierungen ein, einschließlich der der Umwelt-, Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Arbeitsstandards, der Montage und Bereitstellung der Waren, der örtlichen zuständigen Behörden für die Gesundheits- und Medikamentenaufsicht und der zugehörigen Dienste (einschließlich Einhaltung der guten Herstellungspraxis), der Normen ISO 9000 ff. und aller für den Verkäufer vorgeschriebenen Genehmigungen, Lizenzen und Zertifizierungen.

(b) Wenn der Verkäufer oder die für den Käufer bereitgestellten Waren und Dienstleistungen die Rechte auf geistiges Eigentum eines Dritten verletzen, einschließlich vertraulicher Informationen aller Parteien, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder Patente, der Verkauf oder die Verwendung dieser Waren und Dienstleistungen, muss der Verkäufer dem Käufer auf eigene Kosten und nach seiner Wahl, entweder das Recht zum weiteren Gebrauch dieser Waren und Dienstleistungen verschaffen oder die Waren und Dienstleistungen durch gleichwertige nicht verletzende Waren oder Dienstleistungen

ersetzen oder die Waren und Dienstleistungen so modifizieren, dass sie nicht verletzenden Waren und Dienstleistungen gleichwertig sind. Eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Rechte und Ansprüche, die der Käufer geltend machen könnte, sind hiermit nicht verbunden.

(c) Der Käufer prüft in einem angemessenen Zeitraum auf Nichtentsprechungen bei Qualität und Menge der Ware. Rügen werden als rechtzeitig erachtet, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Ware zugestellt werden, oder wenn verborgene Mängel festgestellt werden, gerechnet ab dem Tag der Feststellung.

(d) Der Käufer behält sich vor, Waren und Dienstleistungen abzulehnen oder die gesamte Ware oder einen Teil der PO abzulehnen, wenn der Verkäufer oder die vom Verkäufer bereitgestellten Waren und Dienstleistungen den geltenden Industrienormen oder Praktiken, den geltende Spezifikationen, Zeichnungen, Beispielen, Beschreibungen oder ähnlichen Kriterien der PO oder anderer Vorgaben des Käufers oder den in der PO und hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen.

(e) Dem Käufer stehen im Falle von Mängeln alle gesetzlichen Rechte zu. Ungeachtet dessen ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers Nachbesserungen vorzunehmen (auch durch Beratung einer dritten Partei), wenn dem Verkäufer vom Käufer eine angemessene Frist zur weiteren Leistung gesetzt wurde. Wenn dies durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist, insbesondere, wenn der Verkäufer nicht unverzüglich mit der Behebung des Mangels beginnt, nachdem der Käufer die Mängelbeseitigung verlangt hat und das jedoch notwendig ist, um eine drohende Gefahr oder wesentliche Beschädigungen abzuwenden, ist der Käufer zu einer unverzüglichen Nachbesserung durch eine dritte Partei auf Kosten des Verkäufers berechtigt.

(f) Sofern nichts ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Frist für Mängelhaftung (Gewährleistungszeitraum) 2 Jahre. Der Gewährleistungszeitraum beginnt ab Lieferung des Gegenstands an den Käufer oder an eine vom Käufer an der Lieferadresse oder am Verwendungsort beauftragte dritte Partei. Bei Vertragsgegenständen, deren Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt der Gewährleistungszeitraum ab dem Abnahmedatum, das in der Annahmeerklärung der Beschaffungsstelle des Käufers angegeben ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Verkäufers über den vereinbarten Abnahmezeitraum hinaus, beträgt der Gewährleistungszeitraum ab Ablauf des Abnahmezeitraums 1 Jahr. Der Gewährleistungszeitraum für Teile der Lieferung, die während der Prüfung des Mangels bzw. der Beseitigung des Mangels außer Betrieb genommen werden müssen, verlängert sich um den Zeitraum der Betriebsunterbrechung. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Einreichen der Mängelanzeige innerhalb des Gewährleistungszeitraums, jedoch nicht vor dessen Ende.

(g) Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt eine dreijährige Verjährungsfrist entsprechend. In dieser gesetzlichen Verjährungsfrist bleiben die materiellen Schadensersatzansprüche Dritter unberührt. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in keinem Falle, solange Dritte Ansprüche wegen dieser Rechtsmängel geltend machen können.

(h) Die Käuferrechte gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Bevor der Käufer einen Gewährleistungsanspruch anerkennt und erfüllt, den einer seiner Käufer geltend macht (einschließlich Ersatz der Aufwendungen gemäß § 478 III, § 439 II BGB), informiert er den Verkäufer kurz über die Umstände und bittet um eine schriftliche Erklärung. Geht die Erklärung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein und kann im gegenseitigen Einverständnis keine Lösung gefunden werden, gilt der Gewährleistungsanspruch, den der Käufer gewährt hat, als dem Käufer geschuldet. Dem Verkäufer steht der Nachweis zu, dass tatsächlich der Gewährleistungsanspruch des Dritten nicht besteht.

(i) Die oben genannten Bestimmungen gelten in entsprechender Anwendung für alle Mängel der Dienst- oder Werkleistungen des Verkäufers.

10. Schadenersatz. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und dessen verbundene Unternehmen (und deren Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter) schad- und klaglos zu halten gegenüber allen Nachteilen, Ansprüchen, Forderungen, Schäden und Aufwendungen, einschließlich und ohne Einschränkung auf angemessene Anwaltskosten (gemeinsam „Ansprüche“), die sich im Zusammenhang oder aus Folgendem ergeben: (i) bei Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln des Verkäufers, seines Personals, Vertreter, Berater oder Auftragnehmer oder (ii) bei Verletzung einer Bestimmung der PO oder dieser Einkaufsbedingungen.

11. Haftung. Beschränkte Haftung. (a) DER VERKÄUFER HAFTET FÜR ALLE SCHÄDEN AM EIGENTUM ODER FÜR VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT, DIE ER, SEINE ANGESTELLTEN ODER VERTRETER VERURSACHEN.

(b) DER KÄUFER SCHULDET, UNABHÄNGIG VON DER URSACHE, AUSSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ, SOFERN DER SCHADEN AUF VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT SEINERSEITS, SEINER GESETZLICHEN VERTRETER ODER VERTRETER BERUHT. ANSPRÜCHE AUF SCHADENERSATZ IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT SOWIE VERLETZUNG VON KARDINALPFLICHTEN (DER GRUNDLEGENDEN VERTRAGSVERPFLICHTUNGEN) BLEIBEN VON DER OBEN GENANNTEN BESTIMMUNG UNBERÜHRT. FÜR DIE RICHTIGKEIT DER DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE DER KÄUFER FÜR DIE LEISTUNG GEMÄSS DIESEM VERTRAG BEREITSTELLT HAFTET DER KÄUFER IM RAHMEN DER FÜR DERARTIGE ANGELEGENHEITEN GEBÜHRENDEN SORGFALTSPFLICHT.

12. Versicherung. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten für den Zeitraum ab Annahme der PO und/oder des Beginns der Leistung, der Lieferung von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen (einschließlich sonstiger Lieferungen) eine Versicherung bei einem namhaften Versicherer (der Verkäufer legt dem Käufer auf Anfrage den (die) Versicherungsschein(e) vor) für den Auftrag und bis 4 Jahre, nachdem der Verkäufer die PO vollständig ausgeführt hat oder die PO vom Käufer storniert wurde, abgeschlossen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (a) eine Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftung, in Höhe von mindestens 5.000.000 EUR pro Schaden im

Zusammenhang mit Ansprüchen bei Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die sich aus der Bereitstellung der Waren, sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen gemäß diesem Auftrag durch den Verkäufer ergeben oder im Zusammenhang damit ergeben, (b) (i) bei einem Verkäufer von IT, Software oder IT-Dienstleistungen an den Käufer: eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR, (ii) bei einem Dienstleister: eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR, (iii) bei einer Partei, die mit Substanzen operiert, die zu Verschmutzungsereignissen führen können: eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR oder (iv) bei Verwaltung von Vermögenswerten des Kunden, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Geld, Schecks, Banküberweisung, Verwahrung von Wertsachen usw.: eine geeignete Versicherung gegen Verlust, Veruntreuung und ähnliche Schäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss weltweit gelten und den Käufer und dessen verbundene Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellte und Mitarbeiter als Mitversicherte umfassen. Der (die) Versicherungsschein(e) enthalten die Vereinbarung mit dem Versicherer oder dem Verkäufer, dass der Käufer spätestens 30 Tage vor dem rechtskräftigen Datum der Auflösung, des Erlöschens oder wesentlicher Änderungen der Richtlinien schriftlich darüber benachrichtigt wird. Die Versicherungsscheine müssen die Selbstbeteiligungsbeträge und einen Regressverzicht zugunsten des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen, deren Direktoren, seiner leitenden Angestellten und Mitarbeiter enthalten.

13. **Schutzrechte, Erfindungen.** (a) Der Käufer ist der ausschließliche Eigentümer aller Leistungen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der oder während der Ausführung der PO erbringt, sowie aller von diesen Leistungen abgeleiteten Werke („abgeleitete Werke“) und aller Ideen, Konzepte, Erfindungen und Verfahren, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Leistung des Auftrags bekannt oder von ihm erstmals in die Praxis umgesetzt werden („zu erbringende Konzepte“) (die zu erbringenden Leistungen, abgeleiteten Werke und zu erbringenden Konzepte werden gemeinsam als „Kundeneigentum“ bezeichnet) sowie aller hier genannten Rechte auf geistiges Eigentum, einschließlich Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken, moralischen Rechten oder ähnlichen Rechten gemäß den geltenden Gesetzen aller zuständigen staatlichen Behörden (gemeinsam als „Recht des geistigen Eigentums“ bezeichnet). Wenn die Rechte des geistigen Eigentums gemäß geltendem Recht nicht übertragen oder vom Käufer verwertet werden können, müssen dem Käufer alle übertragbaren Nutzungsrechte, wie hier beschrieben, übertragen werden.

(b) (i) Sämtliches rechtlich geschütztes Kundeneigentum, das vom Verkäufer im Zusammenhang mit der oder bei der Erfüllung der PO erstellt wird, gilt als „Auftragswerk“ für den Käufer. (ii) Der Käufer gilt in Bezug auf die Urheberrechte als Autor des Kundeneigentums, und (iii) alle weltweiten Rechte, Titel und Interessen sind Eigentum des Käufers als Auftraggeber. Das gilt in jedem einzelnen Fall, jedoch nicht (x) in den gesetzlich nicht zulässigen Fällen oder (y) wenn die Bestimmung des Kundeneigentums als „Auftragswerk“ gemäß geltendem Recht ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer begründen würde.

(c) Sofern das Kundeneigentum kein „Auftragswerk“ ist oder wenn der Käufer die Eigentumsrechte am geistigen Eigentum nicht auf andere Weise erwirbt sowie in Bezug auf alle anderen Rechte auf geistiges Eigentum, gewähren der Verkäufer und auf Anweisung des Verkäufers das Personal des Verkäufers dem Käufer unwiderruflich und bedingungslos alle Rechte, Rechtspositionen und Interessen am Kundeneigentum sowie alle zugehörigen Rechte aus und auf geistiges Eigentum, einschließlich Klagen, Schadensersatz oder Abhilfe gegenüber anderen Personen für eine frühere, aktuelle oder zukünftige Verletzung, Verwässerung oder Missbrauch oder einen anderen Verstoß oder Konflikt in Bezug auf andere Rechte auf geistiges Eigentum. Wenn die Gewährung der Rechte und das Eigentum unwirksam sind oder eines der zuvor genannten Rechte unveräußerlich ist, einschließlich des „moralischen Rechts“ oder des „Droit Moral“, stimmt der Verkäufer einem Verzicht zu und stimmt zu, von diesen Rechten keinen Gebrauch zu machen. Wenn dieser Verzicht und die Zustimmung nicht gültig sind, stimmt der Verkäufer zu, dem Käufer und seinen Bevollmächtigten das ausschließliche, übertragbare, dauerhafte und unwiderrufliche, weltweit geltende, kostenlose Recht zu gewähren, das Kundeneigentum zu erstellen, zu verwenden, zu vermarkten, zu verändern, zu vertreiben, zu übertragen, zu kopieren, zu verkaufen und zum Kauf anzubieten sowie das Kundeneigentum und alle Prozesse, Technologien, Software, Artikel, Ausrüstungen, Systeme, Einheiten, Produkte oder Komponenten, die zu den zu erbringenden Konzepten zählen oder zu einem Anspruch auf ein Patent auf einen Teil des zu erbringenden Konzepts, zu importieren. Auf Verlangen des Käufers nutzt der Verkäufer alle Möglichkeiten bzw. veranlasst deren Anwendung, einschließlich durch Angestellte oder Auftragnehmer, die dazu geeignet sind, dem Käufer die Rechte gemäß diesem Abschnitt zu verschaffen oder diese Rechte im Namen des Käufers auszuüben. Wenn der Verkäufer es versäumt, die dem Käufer nach diesem Abschnitt zustehende Position innerhalb von fünfzehn Tagen ab Verlangen des Käufers zu verschaffen, bestimmt der Verkäufer den Käufer als Vertreter des Verkäufers zum Zweck der Einräumung der Rechte an ihn im Namen des Verkäufers; der Verkäufer stimmt dem verbindlich zu.

(d) Der Verkäufer bringt sichtbar an allen urheberrechtlich geschützten Materialien, die für den Käufer erstellt werden, einen Urheberrechtsvermerk an, der den Käufer und das Jahr der Veröffentlichung angemessen identifiziert. Der Verkäufer stellt für den Käufer alle relevanten bzw. erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Quellcodes und andere Dokumente bereit, die das Recht auf geistiges Eigentum in Bezug auf das Kundeneigentum genau beschreiben. Außer wie für die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen in der PO beschrieben, übt der Verkäufer in keiner Weise und aus keinerlei Grund Rechte auf geistiges Eigentum auf das Kundeneigentum aus. Ohne Einschränkung der vorherigen Ausführungen stimmt der Verkäufer zu, dass der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen außer an den Käufer aufgrund des Rechts auf geistiges Eigentum am Kundeneigentum weder Waren und Dienstleistungen an eine andere Partei verkaufen und vertreiben noch eine andere Partei dazu autorisieren.

14. **Software.** Wenn zu den im PO aufgeführten Waren auch Software zählt (einschließlich SaaS-Angebote) und zugehörige Dokumente bzw. Updates davon (gemeinsam „Software“), gelten die folgenden Bedingungen und Konditionen:

(a) Der Verkäufer behält alle Rechte am geistigen Eigentum an der und für die Software. Der Verkäufer gewährt dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen eine unbefristete (sofern die Dauer im PO nicht eingeschränkt wurde), weltweit geltende, nicht ausschließliche Lizenz für den Zugang zu und die Verwendung der Software zu Geschäftszwecken des Käufers und dessen verbundenen Unternehmen. Wenn die PO die Verwendung der Software auf eine bestimmte Anzahl Benutzer beschränkt, kann der Käufer von Zeit zu Zeit einen Benutzer durch einen anderen Benutzer ersetzen, vorausgesetzt dass die Anzahl der Benutzer der Software die einschränkte Gesamtzahl der Benutzer nicht übersteigt. Wenn der Verkäufer feststellt, dass der Käufer und seine verbundenen Unternehmen durch übermäßige Nutzung die Rechte an der Software laut vertragsgemäßem PO überschritten haben, benachrichtigt der Verkäufer den Käufer unverzüglich in schriftlicher Form über übermäßige Nutzung, und der Käufer beseitigt die übermäßige Nutzung daraufhin unverzüglich. Wenn der Käufer die übermäßige Nutzung nicht einschränkt, besteht die einzige Abhilfe des Verkäufers darin, dem Käufer eine entsprechende Rechnung, proportional zur übermäßigen Nutzung und gemäß den in der PO angegebenen Preisen auszustellen.

(b) Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen können (i) eine angemessene Anzahl Sicherungskopien der gesamten vom Verkäufer bereitgestellten Software erstellen und (ii) einer oder mehr Parteien erlauben, die dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen hier gewährten Rechte auszuüben, vorausgesetzt, dass diese dritte Partei die Software ausschließlich zur Bereitstellung der Waren und zur Erbringung der Dienstleistungen des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen verwendet. Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen dürfen (i) die Software nicht zurückentwickeln, disassemblieren oder auf andere Weise versuchen, an den Quellcode der Software zu gelangen, (ii) keine Urheberrechtsvermerke, Marken oder Eigentumsvermerke in der Software entfernen und (iii) diese Hinweise auf der Kopie der Software nicht vervielfältigen, außer es ist hier ausdrücklich gestattet. Der Verkäufer liefert die Software elektronisch, sodass keine materiellen Medien an den Käufer weitergegeben werden.

- 15. Rechte dritter Parteien.** Der Verkäufer trägt die Verantwortung dafür, dass alle Lieferungen/Dienstleistungen, soweit ihm bekannt, frei von Schutzrechten dritter Parteien sind, insbesondere im Zusammenhang damit, dass die Lieferung und die Verwendung der gelieferten Waren/Dienstleistungen die gewerblichen Schutzrechte bzw. Urheberrechte und/oder Schutzrechte dritter Parteien nicht verletzen. Wird der Käufer von einer dritten Partei wegen Verletzung der Schutzrechte und/oder Urheberrechte einer dritten Partei belangt, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erste Aufforderung von diesen Ansprüchen freizustellen und ihn bei der Verteidigung zu unterstützen. Der Käufer wird in diesem Zusammenhang ohne Zustimmung des Verkäufers keine Vereinbarung mit einer dritten Partei zu treffen, insbesondere, um einen Kompromiss zu erwirken. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Verwendung durch eine dritte Partei entstehen. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers vom Berechtigten das Recht zur Verwendung der betreffenden Waren und Dienstleistungen zu erwirken oder die Waren/Dienstleistungen zur Erstattung an den Verkäufer zurückzugeben.

16. **Force Majeure.** Soweit Leistungsverzögerungen oder Leistungsausfälle sich aus Gründen ergeben, die außerhalb der angemessenen Kontrolle dieser Partei liegen und Merkmale von *Force Majeure* haben, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Streiks, Kriege, Feuer, Terror oder höhere Gewalt wie Hochwasser und Erdbeben, sind der Verkäufer oder der Käufer von der Haftung befreit (entschuldigt). Bei allen diesen Ereignissen und Bedingungen benachrichtigt die entschuldigte Partei die andere Partei unverzüglich darüber und unternimmt sorgfältige Anstrengungen, um die Leistung bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu erfüllen. Wenn die Leistung des Verkäufers gemäß diesem Vertrag entschuldigt ist, kann der Käufer den PO stornieren, und der Verkäufer stimmt zu, dem Käufer unterstützende und erforderliche Informationen bereitzustellen, um die Produkte oder Dienstleistungen anzufertigen, anfertigen zu lassen oder Ersatzwaren und Ersatzleistungen zu beschaffen.
17. **Versandbedingungen.** Sofern der Käufer den Verkäufer nicht anderweitig informiert, erfolgt die Lieferung der Waren FOB. Das Werk des Käufers und alle Beträge der PO enthalten die entsprechenden Versandkosten. Wenn der Käufer und der Verkäufer einvernehmlich vereinbaren, dass die Waren FOB geliefert werden und der Käufer eine Versandform nicht angegeben hat, liefert der Verkäufer die Waren zum vom Verkäufer genannten Lieferdatum und mithilfe der wirtschaftlichsten Methode. Der Verkäufer stellt dem Käufer für alle Lieferungen der ordnungsgemäßen Auftragsnummer eine Packliste bereit. Frachtbriefe, sofern erstellt, weisen die Nummer der PO aus.
18. **Haftung für den Transport.** Der Verkäufer stimmt zu, dass er gegenüber dem Käufer für alle Verluste und Schäden haftet, die über die maximale Deckung hinausgehen, wenn die Bestimmungen eines Frachtführers eine maximale Deckung der Haftung für Transportverlust oder Schäden vorsehen.
19. **Vertraulichkeit, keine Werbung.** (a) Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder Werbung machen (einschließlich Pressemitteilung oder öffentliche Ankündigung) noch Logos, Marken, Dienstleistungsmarken oder die Namen des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen verwenden.
- (b) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Käufer einer dritten Partei keine vertraulichen Informationen (wie unten definiert) offenlegen oder vertrauliche Informationen zu anderen Zwecken als der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen gemäß PO für den Käufer verwenden. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die der Öffentlichkeit noch nicht bekannt sind oder die selbstständig entwickelt wurden oder die der Verkäufer wie folgt erhalten hat: Aufgrund der Beziehung zum Käufer, über das Beschaffungssystem oder -verfahren des Käufers (einschließlich und ohne Einschränkungen der Beschreibungen der gekauften Waren, der Menge der gekauften Waren und der bezahlten Preise), aufgrund der Natur der Leistungen oder der Lieferungen oder Güter gemäß PO sowie aller Daten, Informationen und sonstigen Informationen in Bezug auf den Käufer und dessen verbundene Unternehmen sowie deren Geschäfte. Ungeachtet der vorherigen Ausführungen kann der Verkäufer vertrauliche Informationen (i) denjenigen seiner Mitarbeitern offenlegen, die diese Informationen kennen müssen, um die PO zu erfüllen oder (ii) um den geltenden Gesetzen, gerichtlichen Anordnungen oder Regulierungen der staatlichen Behörden

nachzukommen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer den Käufer unverzüglich und vor der Offenlegung davon in Kenntnis setzt, um dem Käufer Kommentare sowie die Einleitung von Schutzmaßnahmen und ähnlicher Abhilfe zu ermöglichen. Der Verkäufer trifft in Form von Anweisungen eine Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern oder anderweitig angemessene Vorkehrungen, um die Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, über die damit verbundenen Verpflichtungen zu informieren. Durch die Offenlegung der hier genannten Informationen und im Rahmen einer Marke, eines Patents, der Urheberrechte oder sonstiger Rechte auf geistiges Eigentum wird dem Verkäufer kein Recht, Interesse und keine Lizenz gewährt. Alle Dokumente und sonstiges Material, die vertrauliche Informationen oder andere Daten, Konstruktionen oder sonstige vom Verkäufer gelieferte Informationen enthalten (auch Kopien davon), müssen auf Verlangen des Käufers jederzeit an den Käufer zurückgegeben oder vernichtet werden, je nachdem, was der Käufer anweist.

20. **Eigentum des Käufers.** Alle Werkzeuge und die Materialien aller Beschreibungen, mit denen der Käufer den Verkäufer ausstattet oder die der Käufer bezahlt, und deren Ersatz sowie alle daran angebrachten Anhänge bleiben das persönliche Eigentum des Käufers und werden sicher und separat und getrennt vom Eigentum des Verkäufers gelagert. Der Verkäufer darf Eigentum nicht durch das Eigentum des Käufers ersetzen und darf dieses Eigentum nicht nutzen, außer um die PO des Käufers zu erfüllen. Befindet sich dieses Eigentum in Verwahrung und Kontrolle, wird es auf Risiko des Verkäufers aufbewahrt und wird vom Verkäufer in Höhe der an den Käufer bei Verlust zu zahlenden Wiederbeschaffungskosten versichert. Es kann auf schriftliches Verlangen des Käufers herausverlangt werden. In diesem Fall bereitet der Verkäufer das Eigentum des Käufers für den Versand vor und liefert es dem Käufer erneut den demselben Zustand, in dem es der Verkäufer empfangen hat, mit Ausnahme üblicher Abnutzung.
21. **Sicherheitsdatenblatt.** Jedem Versand des Verkäufers geht ein ordnungsgemäßes Sicherheitsdatenblatt („SDB“) sowie eine Sicherheitsetikettierung, wie und soweit gesetzlich vorgeschrieben, voraus oder begleitet ihn. Darüber hinaus sendet der Verkäufer dem Käufer aktualisierte SDB und Etiketten, wie vom Gesetz vorgeschrieben.
22. **Umwelt, Sicherheit und Arbeitshygiene.** Der Verkäufer stimmt zu, jegliche wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um Umweltrichtlinien in Bezug auf seine Produkte und Prozesse zu implementieren, einschließlich und soweit zutreffend Programme gegen Umweltverschmutzung und zur Abfallreduzierung. In Bezug auf alle Fragen der Umwelt, Sicherheit und Arbeitshygiene im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Verkäufers bei der Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen muss der Verkäufer: (a) die geltenden Rechte und Vorschriften einhalten, einschließlich der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), der Richtlinie 2012/19/EU, der EU-Gesetzgebung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie 2002/95/EC, Neufassung der RoHS Richtlinie 2011/65/EU); der europäischen Rechtsvorschriften zu gefährlichen Substanzen, sowie Anordnungen und Zulassungen der europäischen Behörden und der Bundes-, Landes- und örtlichen Behörden (b) den Käufer unverzüglich über alle erheblichen unerwünschten Ereignisse informieren (z. B. Feuer, Explosionen, unbeabsichtigte Entladungen), die sich potenziell auf die Qualität der zu liefernden

Waren bzw. Dienstleistungen auswirken; (c) den Käufer unverzüglich über alle Untersuchungen und Befunde in Bezug auf Verstöße gegen geltendes Recht oder Vorschriften informieren, die sich potenziell auf die Qualität der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen auswirken; (d) den Vertretern des Käufers erlauben, die Anlagen des Verkäufers zu inspizieren, wobei die Inspektionen zu einem angemessenen Zeitpunkt und mit ordnungsgemäßer Benachrichtigung erfolgen und (e) sofort Abhilfemaßnahmen zu treffen, die der Käufer in angemessener Weise vom Verkäufer verlangt, einschließlich (ohne Einschränkung) der Einhaltung angemessener und wesentlicher Elemente des Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzprogramms, das der Käufer in seinem eigenen Betrieb einhält. Der Verkäufer informiert den Käufer gemäß geltendem Recht und den Vorschriften ordnungsgemäß über ozonverringemde Chemikalien, die in seinen Produkten oder Prozessen verwendet werden.

23. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Compliance). (a) Der Verkäufer verpflichtet sich innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Käufer weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Anti-Korruptionsvorschriften verstoßen.

(b) Der Verkäufer verpflichtet sich innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Käufer keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

(c) Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns und verpflichtet seine Auftragnehmer im gleichen Umfang dazu. Auf Verlangen weist der Verkäufer die Einhaltung der vorstehenden Gewährleistung nach. Bei Verstößen gegen diese Gewährleistung stellt der Verkäufer den Käufer von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Käufer in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

(d) Der Verkäufer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Verkäufer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Außerdem wird der Verkäufer die Prinzipien der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung gegenüber der Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).

(e) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Pflichten gemäß den Absätzen (a) bis (d) wird der Verkäufer mögliche Verstöße aufklären und den Käufer über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen informieren. Bestätigt sich der Verdacht, informiert der Verkäufer den Käufer in angemessener Frist über die intern in seiner Organisation unternommenen Maßnahmen, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Versäumt es der Verkäufer, diese Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist einzuhalten, behält

sich der Käufer das Recht vor, vom Vertrag mit dem Verkäufer zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(f) Bei schweren Gesetzesverstößen des Verkäufers und bei Verletzungen der Bestimmungen der oben aufgeführten §en (a) bis (d) behält sich der Käufer vor, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten oder ihn ohne Ankündigung zu kündigen. Die Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Nichterfüllung und Vertragsbruch bleiben davon unberührt.

(g) Bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen hat der Verkäufer die folgenden im jeweiligen Fall anwendbaren Vorschriften einzuhalten: (a) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) ("**DS-GVO**"); und (b) alle Gesetze, Satzungen, Bekanntmachungen, Erlasse, Anweisungen, Rechts-verordnungen, Anordnungen, Verordnungen, Vorschriften oder andere verbindliche Instrumente jedes europäischen Mitgliedstaates, in dem die Parteien vertreten sind, die die Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG), die DS-GVO und die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) umsetzen (zusammen die "**EU-Datenschutzgesetzgebung**"). Wenn der Käufer dem Verkäufer personenbezogene Daten (im Sinne der EU-Datenschutzgesetzgebung) zur Verfügung stellt, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Verkäufer nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der PO oder dem Vertrag verarbeitet werden und der Verkäufer darf die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieser Verpflichtungen verwenden oder offenlegen, es sei denn, dass der Käufer etwas anderes gestattet. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigtem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugriff und vor anderen unrechtmäßigen Formen der Verarbeitung zu schützen. Der Verkäufer darf personenbezogene Daten nicht länger als für die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen erforderlich speichern und aufbewahren. Nach Beendigung einer PO oder des Vertrages hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich alle noch in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten zurückzugeben. Der Verkäufer unterstützt den Käufer bei allen beim Käufer eingehenden Anfragen bezüglich der Auskunfts-, Widerspruchs- und Berichtigungsrechte bezüglich personenbezogener Daten gemäß der EU-Datenschutzgesetzgebung. In keinem Fall darf der Verkäufer personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in solchen Ländern weitergeben, in denen nach der EU-Datenschutzgesetzgebung kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, es sei denn, der Verkäufer holt die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Käufers ein. Soweit dies für internationale Datenübermittlungen erforderlich ist, verpflichtet sich jede Vertragspartei angemessene Vereinbarungen gemäß der EU-Datenschutzgesetzgebung abzuschließen, bevor eine solche Übertragung durchgeführt wird.

24. **Holzpaletten.** Diese Klausel gilt für alle Produkte und/oder Materialien, die auf Holzpaletten an den Käufer und seine verbundenen Unternehmen oder an autorisierte Standorte versandt werden. Die Holzpaletten müssen aus Holz aus Ländern gefertigt sein, in denen die Behandlung des Holzes mit Chemikalien auf der Basis von Halophenol

verboten ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf 2-, 4-, 6-Trichlorphenol, 2-, 4-, 6-Tribromophenol, alle Tetrachlorphenole, alle Tetrabromophenole und Pentachlorophenol). Die Holzpaletten dürfen gemäß den internationalen Normen der Pflanzenschutzmaßnahmen Phytosanitary Measures Publication Nr. 15, 2009 Revision (ISPM 15) ausschließlich wärmebehandelt sein. Das Rohholz und die fertigen Paletten dürfen außerdem nicht gemeinsam mit Paletten oder Materialien versandt oder gelagert werden, die die oben genannten Chemikalien enthalten. Obwohl ISPM 15 derzeit die Verwendung von Methyl Bromide (MB) vorsieht, ist die Verwendung von Paletten, die mit Methylbromid begast worden sind, verboten. Alle Holzpaletten müssen mit dem HT-Stempel nach ISPM 15 Anhang II gekennzeichnet sein. Diese Anforderung tritt sofort in Kraft. Wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Paragraphen versäumt, kann die Lieferung auf Kosten des Verkäufers abgelehnt werden.

- 25. Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Streitbeilegung.** (a) *Anwendbares Recht.* Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gelten ausschließlich die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

(b) *Erfüllungsort und zuständiges Gericht.* Ist der Käufer Unternehmer (im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches) oder eine juristische Person gemäß öffentlichem Recht, ist der Gerichtsstand der Sitz des Käufers, der Käufer kann den Verkäufer jedoch an dessen Sitz verklagen.

- 26. Audit.** Ab dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer die PO annimmt bzw. gemäß PO die Leistungen erbringt, Waren liefert und Dienstleistungen erbringt (oder sonstige Lieferungen) und mindestens 4 Jahre, nachdem der Verkäufer die PO vollständig erfüllt hat oder die PO gekündigt wurde, bewahrt der Verkäufer gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung Jahr für Jahr die geführte Buchhaltung, Rechnungen und Zahlungseingänge, Korrespondenz, Anleitungen, Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Belege und Quittungen, Handbücher, Verträge, Aufträge, Steuererklärungen, Memoranden und andere Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der PO und den gemäß PO gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen und ggf. den verwendeten Materialien entstandenen Aufwendungen und Arbeitsstunden auf. Der Käufer kann in der regulären Geschäftszeit und mit angemessener Ankündigung ein Audit durchführen und/oder alle diese Punkte prüfen, entweder direkt oder über einen autorisierten Vertreter oder Agenten. Wird beim Audit oder der Prüfung festgestellt, dass der Verkäufer dem Käufer mehr berechnet hat, als er gemäß PO berechtigt war, erstattet der Verkäufer dem Käufer unverzüglich die zu viel berechneten Beträge. Der Verkäufer zahlt dem Käufer darüber hinaus auf diesen Betrag einen Zinssatz von einem Prozent (1 %) pro Monat, jedoch keinesfalls mehr als den höchsten gesetzlichen Zinssatz, berechnet ab dem Datum, an dem der Betrag an den Verkäufer gezahlt wurde bis zum Datum der aktuellen Erstattung an den Käufer. Wenn bei einem Audit oder einer Prüfung festgestellt wird, dass der Verkäufer mehr als fünf Prozent (5 %) zu viel berechnet hat, als er gemäß PO berechtigt war, erstattet der Verkäufer dem Käufer die Kosten des Audits zusätzlich zu dem gemäß diesem Abschnitt geschuldeten Betrag.

27. Abtretung. Außer es ist ausdrücklich gemäß der PO gestattet, dürfen ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder die PO noch Rechte oder Verpflichtungen gemäß PO abgetreten oder übertragen werden (weder freiwillig noch kraft Gesetzes). Der Käufer kann jedoch die PO sowie dessen Rechte und Verpflichtungen ohne Zustimmung des Verkäufers im Ganzen oder in Teilen abtreten an (i) seine verbundenen Unternehmen oder (ii) an eine dritte Partei in Verbindung mit einer Übernahme oder wesentlicher oder sämtlicher Geschäfte im Zusammenhang mit dem PO oder im Falle einer Fusion, eines Zusammenschlusses, eines Kontrollwechsels beim Käufer. Außerdem kann der Käufer, wenn der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen die Produkte oder Dienstleistungen dieser PO veräußern oder anderweitig verkaufen oder übertragen, alle Rechte des Käufers gemäß dieser PO in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung an die Person oder juristische Person abtreten, die das Produkt oder die Dienstleistung oder andere Rechte des Käufers gemäß der PO erwirbt. Die zugelassenen Zessionare müssen die Verpflichtungen des Zedenten gemäß dieser Vereinbarung erfüllen (oder für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung, soweit zutreffend). Alle angeblichen Abtretungen oder Übertragungen in Verletzung des Abschnitts 27 sind nichtig.

„Verbundene Unternehmen“ bedeutet: (i) Soweit für den Verkäufer zutreffend, alle Rechtspersönlichkeiten, die direkt oder indirekt kontrollieren, kontrolliert werden oder die mit einer solchen Rechtspersönlichkeit einer gemeinsamen Kontrolle unterstehen (Kontrolle in Bezug auf den Verkäufer bezeichnet direkten oder indirekten Besitz bzw. Anteile von mindestens fünfzig Prozent (50 %) am Verkäufer, entweder über Besitz von Stammkapital oder ausgegebener Aktien, Stimmrechte, Mitgliedschaftsanteile oder anderweitig, oder unmittelbare Kontrolle des Managements oder der Richtlinien des Verkäufers) und (ii) in Bezug auf den Käufer, Ortho-Clinical Diagnostics Bermuda Co. Ltd, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bermuda und deren sämtliche Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft.

28. Beziehung. (a) Käufer und Verkäufer sind unabhängige Vertragsparteien, und ihre Beziehung darf nicht so ausgelegt werden, dass (i) eine der Parteien das Recht erhält oder autorisiert wird, Verpflichtungen im Namen der anderen Partei zu begründen oder zu übernehmen oder (ii) dass Käufer und Verkäufer als Partner, Joint Ventures, Mitinhaber oder anderweitig an gemeinsamen Unternehmungen beteiligt sind.

(b) Der Käufer haftet unter keinen Umständen für seine verbundenen Unternehmen.

(c) Die Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer ist nicht ausschließlich.

29. Sonstiges. Die hier verwendeten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und nicht der Auslegung. Versäumt es eine Partei die Verletzung einer hier enthaltenen Bestimmung der anderen Partei zu ahnden, bedeutet dies keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Bestimmung nach Möglichkeit eng ausgelegt, anderenfalls bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Geschäftsbedingungen dieses Vertrags haben über die Vertragserfüllung hinaus Bestand.